



Vaduz, 27. März 2024

Regierung des Fürstentum  
Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und  
Finanzen  
Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Regierungsgebäude,  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung EU 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und die Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des SPG zur Durchführung der Verordnung EU 2023/113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und der Abänderung weiterer Gesetze sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes dienen insbesondere zur Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht (Verordnung (EU) 2023/1113) und bezweckt insbesondere die Bekämpfung des Missbrauchs von Kryptowerten für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Wie bereits in der Stellungnahme zu den Vernehmlassungsberichten der Regierung zum Wertpapierfirmengesetz (WPFGE), dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) sowie zum Bankengesetz (BankG) und der Stellungnahme zur Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) und des Zahlungsdienstgesetzes (ZDG) ausgeführt, bestehen einzelne Unklarheiten und Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorlagen. Dies betrifft aufgrund der Vereinheitlichung in diesem Sinne auch den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht.

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte erläutert und Verbesserungsvorschläge angebracht. Analog zu den Ausführungen in den Stellungnahmen vom 03.08.2023 und 06.09.2023 ist auf die Rechtsmittel, die Säumnisbeschwerde und die Rechtsmittelbefugnis des zuständigen Amtes näher einzugehen.

## **I. Rechtsmittel gemäss EWR-MiCAR-DG**

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln befinden sich im EWR-MiCAR-DG unter Art. 24. Der Verweis auf Art. 35 FMAG bei der Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und FMA-Beschwerdekommision, wie dieser im neuen BankG vorgesehen ist, fehlt in Art. 24 EWR-MiCAR-DG, wie bereits im EGG, ZDG, WPFG und im HPFG.

## **II. Säumnisbeschwerde**

Auch das EWR-MiCAR-DG beinhaltet analog zum BankG, WPFG, HPBG EGG und ZDG die Möglichkeit der Erhebung einer sog. Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision, wenn die FMA nicht innert Frist über den Antrag auf Erteilung einer Zulassung entschieden hat.

In den jeweiligen Bestimmungen im EGG und ZDG, zur Säumnisbeschwerde beträgt die Frist zur Erhebung der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision jeweils drei Monate. Im BankG, WPFG und dem HPBG beträgt die Frist für die Säumnisbeschwerde jeweils 6 Monate. Die Frist in Art. 24 Abs. 2 lit. a EWR-MiCAR-DG beträgt jedoch 60 Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Antrags und die Frist gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b EWR-MiCAR-DG beträgt 40 Arbeitstage. Die Berechnung der Frist mittels Arbeitstage, wie dies in Art. 24 Abs. 2 lit. a und b EWR-MiCAR-DG vorgesehen ist, anstelle einer Frist nach Monaten, ist aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer jedoch nicht sinnvoll und eine Frist nach Monaten oder allenfalls Wochen wäre zu bevorzugen.

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 03.08.2023 und 06.09.2023 ausgeführt, bestehen Divergenzen zwischen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen. Diese Divergenzen existieren auch in den Bestimmungen des EWR-MiCAR-DG. In Art. 24 EWR-MiCAR-DG ist die Rede von einem „vollständigen Antrag“ während beispielsweise gemäss Art. 43 Abs. 2 EGG Beschwerde erhoben werden kann, wenn über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden wird. Art. 24 EWR-MiCAR-DG verweist in Bezug auf die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht auf Art. 90 Abs. 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), wie dies beispielsweise in Art. 46 Abs. 3 ZDG der Fall ist.

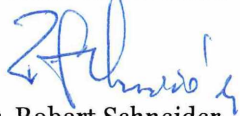
Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen vom 03.08.2023 und 06.09.2023 gemachten Äusserungen wird an dieser Stelle erneut angeregt, dass eine Vereinheitlichung der Bestimmungen vorgenommen wird, damit eine Kongruenz erreicht werden kann.

### **III. Rechtsmittelbefugnis Amt für Volkswirtschaft**

Art. 24 Abs. 4 EWR-MiCAR-DG sieht eine Rechtsmittelbefugnis für das Amt für Volkswirtschaft vor, vorausgesetzt dass die Erhebung des Rechtsmittels im Interesse oder auf Initiative der Anleger passiert. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erachtet eine Rechtsmittelbefugnis eines Amtes oder einer Behörde als weiterhin nicht begrüssungswert und verweist grundsätzlich auf die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) sowie weiterer Gesetze vom 27.02.2024.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider

**Präsident**